Nr. 268. **4. Jahrgang.**

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis beträgt: durch die Post bezogen (Nummer des Postkatalogs 2616) ohne Bringegeld vierteljährlich ℳ 4,20; durch die Kolportöre wöchentlich 36 ₰ frei in's Haus.
Verantwortlicher Redaktör: Otto Stolten in Hamburg.

Sonnabend, den 15. November 1890.

Anzeigen werden die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt und Vermiethungsanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaux.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Uebel angebrachte Sparsamkeit.

○ Wenn man von Sparsamkeit in den Staats- und Reichs-Ausgaben spricht, so kann man darunter nur die Sparsamkeit nach oben verstehen. Gespart kann immer noch werden an den Gehältern, Taggeldern und Repräsentationskosten für hohe Beamte; gespart kann werden bei der Einrichtung von Offiziers-Kasinos und was dergleichen Dinge mehr sind. Nach unten ist nicht viel zu sparen, vielleicht gar nichts, denn die mittleren Beamten können mit ihrem Einkommen keine Sprünge machen und die niederen Beamten, die oft einen sehr schweren und verantwortungsvollen Dienst haben, sind durchweg ganz ungenügend bezahlt. Hier kann also weniger von Ersparniß als von Aufbesserung die Rede sein.

Unsere Staatsmänner sind der entgegengesetzten Meinung. Sie sparen lieber nach unten als nach oben, nur sie sparen immer am unrechten Fleck. Dies Bestreben trat recht sichtbar hervor bei der sogenannten Altersversorgung. Die „Altersrente“ ist ein schlagendes Beispiel solcher verfehlten Sparsamkeit. Sie hat denn auch die härteste Beurtheilung erfahren und vielfachen Spott herausgefordert. Solch kärgliche Fürsorge stimmte so recht überein mit dem ganzen Geiste des Bismarck'schen Systems.

Der Träger des Systems ist gegangen, aber sein Geist scheint geblieben zu sein. Denn wir begegnen in dem neuen Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der Familien von zur Friedensübung eingezogenen Mannschaften genau derselben „Sparsamkeit“, die hier womöglich noch übler angebracht ist, als bei der sogenannten Altersversorgung.

Bekanntlich erhielten die Familien der Eingezogenen bisher gar keine Entschädigung. Im Jahr 1886 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten einen entsprechenden Antrag ein. Der damalige Kriegsminister Bronsart von Schellendorf wollte den Antrag kurz und „schneidig“ von der Hand weisen, allein der Reichstag ließ den Antrag nicht fallen, sondern stimmte demselben im Allgemeinen zu. Daß den Familien der Eingezogenen eine Entschädigung gebühre, darüber waren sich mit Ausnahme der Junker von der äußersten Rechten so ziemlich alle Parteien einig.

Die Friedensübungen sind für den Handwerksmann und namentlich für den Arbeiter eine weit größere Last, als sich die Herren Staatsmänner wohl vorstellen mögen. Der selbstständige Handwerker muß in seinem Geschäft einen Ersatzmann aufstellen, damit ihm die Kunden nicht verloren gehen. Und oft gehen sie ihm doch verloren, wenn ein rühriger Konkurrent die Gelegenheit benutzt. Der Arbeiter ist am schlimmsten dran, namentlich wenn er verheirathet ist. Der Ausfall des Lohnes ist schon schwer zu ertragen, denn ersparen kann sich der Arbeiter in den seltensten Fällen etwas, und wenn er es kann, so geschieht es nicht für die Friedensübungen, sondern für seine Kinder oder für sein Alter. Aber sehr viele Arbeiter verlieren auch durch die Einziehung zu den Friedensübungen ihre Beschäftigung. Das Angebot von Arbeitskräften ist heute in den meisten Branchen ganz natürlich übermäßig groß. Oft lauern Dutzende auf einen Posten, von dem sie hoffen, daß er erledigt wird, und sie bieten sich zu geringerem Lohne an, wenn der zeitige Inhaber irgendwie aussetzen muß. Wenn ein Arbeiter auf sechs Wochen oder drei Monate oder auch nur auf 14 Tage eingezogen wird, so wird man in den meisten Fällen seinen Posten nicht unbesetzt lassen können. Wenn nun ein Anderer eingestellt wird, so müßte derselbe nach Ablauf der Friedensübung wieder entlassen werden, um dem Vorgänger seinen Platz wieder zu überlassen. Vielen Unternehmern ist solch ein Wechsel unangenehm und wenn der Eingezogene wieder anklopft, wird er nicht mehr aufgenommen. Manche Unternehmer entlassen grundsätzlich keinen Arbeiter, der zu militärischen Uebungen eingezogen wird; sie reserviren in diesem Fall dem Eingezogenen seinen Platz. Dies wird von den Arbeitern rühmend anerkannt, aber auch als etwas Ungewöhnliches bezeichnet, so daß man schon daraus erkennen kann, daß viele Arbeiter durch das Einziehen zu den Friedensübungen ihre Beschäftigung verlieren. Der „Patriotismus“ der Unternehmer macht eben auch in diesem Fall vor dem Geldbeutel Halt.

Dem gegenüber will nun der dem Bundesrath zugegangene Antrag für die Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften eine „Unterstützung“ bieten und zwar soll diese mindestens betragen für Ehefrauen in den Sommermonaten täglich 20 ₰, in den Wintermonaten täglich 30 ₰; für sonst unterstützungsberechtigte Personen sollen täglich 10 ₰ gezahlt werden. Wir konnten nicht ersehen, ob unter diesen „sonst unterstützungsberechtigten Personen“ die Kinder etwa mit einbegriffen sind. Man nehme nun an, daß die Ehefrau eines Arbeiters, der zu Friedensübungen im Sommer einberufen ist, in Noth kommt und täglich 20 ₰ bekommt — glaubt man denn wirklich, daß eine solche „Unterstützung“ ausreichen könne, die Lage der Frau zu mildern und sie dem Elend zu entreißen? Glaubt man wirklich, daß eine Frau sich im Winter mit täglich 30 ₰ gegen Hunger und Kälte schützen kann? Die Frau soll noch etwas dazu verdienen, wird man sagen? Wohl; wenn aber keine Arbeit für sie vorhanden ist, was dann?

So war der Antrag, den die Sozialdemokraten vor vier Jahren eingebracht haben und der die Regierung offenbar zu dem gegenwärtigen Vorgehen veranlaßt hat, nicht gemeint. Die Sozialdemokraten dachten an eine Unterstützung, die etwas zu bedeuten hätte, und nicht an 20 ₰ pro Tag für eine Frau, die von ihrem Manne verlassen werden muß.

Wenn die Altersversorgung sich nicht über die Armenpflege erhebt, so bleiben diese Unterstützungssätze unter der Armenpflege zurück und die Betroffenen werden lieber als Ortsarme eine Unterstützung fordern, denn eine solche begehren.

Wenn man aber glaubt, mit diesem Gesetzentwurf die Frage der Entschädigung der Familien der Eingezogenen aus der Welt geschafft zu haben, dann irrt man sich sehr. Kein Mensch wird glauben, daß die Frage der Entschädigung gelöst sei.

Für eine solche „Sparsamkeit“ wird sich im Reichstage, außer den Junkern, wohl kaum Jemand erwärmen können!

Von der Weltbühne.

Aus der Arbeiterschutzkommission ist von den am Mittwoch gefaßten Beschlüssen noch nachzutragen, daß die Bestimmung, nach der die Arbeitsordnung das Verhalten der Minderjährigen außerhalb des Betriebes sollte regeln können, abgelehnt ist. Am Donnerstag begann die Berathung des § 134 b, Abs. 4, wonach durch die Arbeitsordnung bestimmt werden kann, daß der Lohn der minderjährigen Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

Hierzu beantragt Abg. Hitze, die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige nur dann stattfinden zu lassen, wenn die vorhergehende Lohnzahlung durch die Eltern oder den Vormund bescheinigt ist, will jedoch mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder auf Antrag des Arbeiterausschusses Lohnzahlung an die Minderjährigen selbst zulassen.

Referent v. Stumm empfiehlt die Regierungsvorlage, Korreferent Molkenbuhr beantragt den ganzen Absatz zu streichen, indem er ausführt, daß die Bestimmung für junge Leute, welche gezwungen sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, eine Erniedrigung bedeute. Abg. Schmidt erklärt sich gegen die Bestimmung, allenfalls könne man sie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zulassen. Geh. Rath Königs meint, daß der Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter mit eingreifenden Maßregeln entgegengetreten werden müsse; die Regierungsvorlage bedeute den ersten Schritt auf dieser Bahn. Abg. Krause betont, der Zweck des Gesetzes sei doch die Zufriedenheit der Arbeiter zu erwerben. Das werde mit den gemachten Vorschlägen nicht erreicht; es sei eine Abweichung vom bestehenden Recht. Redner weist dies näher nach, namentlich an den Bestimmungen des preußischen Landrechts, wonach der Minderjährige das Recht habe, über das von ihm selbst Erworbene zu verfügen, dies der väterlichen Gewalt entzogen sei. Bis jetzt habe man nicht einmal gewagt, das was man jetzt den Arbeitern zumuthe, von den Dienstboten zu verlangen, die doch sonst schlechter gestellt seien.

Abg. Singer stimmt den juristischen Ausführungen des Vorredners zu und weist auch auf die Steuer-Gesetzgebung hin, die selbstständig von dem Einkommen der Minderjährigen Steuer erhebe. Auch praktisch sei der Antrag unausführbar, da nur ein minimaler Theil der Minderjährigen so wohne, daß er den Eltern erreichbar sei. Darüber ließe sich reden, die vorgeschlagene Bestimmung auf junge Leute bis 16 Jahre auszudehnen. Im Handelsgewerbe sei es vielfach Sitte, daß die jungen Leute, die bei den Eltern Kost und Logis erhielten, dafür eine Quote des Verdienstes an diese abgeben, mehr aber nicht. Daß man diese Bestimmung speziell gegen die Arbeiter richte, beweise den Geist des Mißtrauens, den man gegen die Arbeiter habe. Die Autorität der Eltern werde auch durch Zwangsmaßregeln nicht gefördert. Er halte es für das Richtigste, daß der ganze Absatz abgelehnt werde, da das, was erreicht werden sollte, soweit es durch besondere Verhältnisse nöthig sei, durch die bestehende Gesetzgebung erreicht werden könne. Der Antrag Hitze speziell sei unannehmbar, weil er neben seiner Ungerechtigkeit gegen die Minderjährigen auch thatsächlich undurchführbar sei.

In der weiteren Diskussion vertritt Abg. Hitze noch mehrmals seinen Antrag, wird aber energisch, besonders vom Abg. Bebel bekämpft; ebenfalls treten die Abgg. Hirsch und Hartmann gegen den Antrag ein, Letzterer aber für die Vorlage.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Hitze abgelehnt; die Regierungsvorlage Absatz 4 § 134 b wird mit Stimmengleichheit, 12 gegen 12, abgelehnt; nunmehr wird der § 134 b, wie er sich in der Berathung gestaltet hat, mit großer Majorität angenommen.

§ 134 c lautet: „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, so weit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus andern als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.“ Nach einer lebhaften Debatte darüber, ob nach den gefaßten Beschlüssen zu § 134 b Absatz 3 die Fabrikinhaber durch Arbeitsordnung auch das außerbetriebliche Verhalten regeln dürfen, was von den Regierungsvertretern und konservativen Rednern bejaht, von den freisinnigen und sozialistischen Rednern entschieden bestritten wird, wird § 134 c, zu welchem Anträge nicht vorliegen, einstimmig angenommen.

Der neue § 134 d lautet: „Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. — Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.“

Hierzu liegen folgende Anträge vor: vom Abg. v. Stumm im ersten Absatz 1) hinter „Fabrik“ die Worte einzuschalten: „Der in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes“; 2) vor „Arbeiter“ einzuschalten: „großjährigen“; vom Abg. Möller: den § 134 d zu streichen; eventuell den Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Für Fabriken, für welche ein Arbeiterausschuß oder eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses oder des Vorstandes der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt“. Gegen diesen Paragraphen ist eine Fluth von Unternehmerpetitionen eingelaufen, welche in der Anhörung der Arbeiter eine schwere Verletzung des Hausrechts der Unternehmer und noch Schlimmeres erblicken und davon die Schürung der Zwietracht befürchten.

In der Diskussion empfiehlt Abg. Möller seinen Antrag in Rücksicht auf die Wünsche der Unternehmer. Die Abgg. Hirsch, Hitze und v. Puttkamer erklären sich für die Regierungsvorlage.

Abg. Bebel tritt für den ersten Absatz der Regierungsvorlage ein, in Rücksicht darauf, daß sich ein Weg finden wird, die etwaigen Bedenken der Arbeiter an einer unparteiischen Stelle zur Geltung zu bringen. Der Redner verbreitet sich über die Petitionen der Unternehmer, welche ihr Klasseninteresse in krassester Weise vertreten und der Gesetzgebung zumuthen, die Arbeiter unter die Botmäßigkeit der Arbeitgeber zu zwingen. Für das Amendement Stumm liegt kein Grund vor, die Arbeiter von 18 Jahren haben dasselbe Interesse an der Arbeitsordnung, wie die großjährigen Arbeiter. Den Absatz 2 des Paragraphen hält der Abg. Bebel für schädlich, weil bei einer so wichtigen Angelegenheit sämmtliche Arbeiter und nicht nur die Arbeiterausschüsse gehört werden; was den Antrag Möller anlangt, so findet der Redner, daß grade durch die Petition des Zentralverbandes der Industriellen, welche den Arbeiter nach seinem Eintritt in die Fabrik als Untergebenen des Unternehmers bezeichnet, eine Bestimmung nothwendig wird, welche den Arbeitern ein Recht der Anhörung giebt und eine unparteiische Stelle zur Beurtheilung der Arbeitsordnung schafft; diesem Großmachtskitzel und Dünkel der Unternehmer, der in den Petitionen in der brutalsten Weise zum Austrag komme, müsse ein Ende gemacht werden; deshalb sei der Antrag Möller abzulehnen.

Geheimrath Lohmann wünscht, daß der Vorlage das Amendement Stumm angefügt werde. Die Abgg. Schmidt und Hirsch wollen, daß auch die minderjährigen Arbeiter gehört werden. Abg. Böttcher kann dem Antrag Möller nicht zustimmen; er bittet, die Regierungsvorlage anzunehmen. Abg. Möller betont nochmals, daß er sich nur zum Sprachrohr der Industriellen gemacht habe; für seine Person stimme er der Vorlage zu und habe stets danach gehandelt.

Abg. Singer führt aus, daß die Verhältnisse der Arbeiter im Großen und Ganzen gleichartig sind und daß es daher weniger darauf ankomme, daß bestimmte Personen gehört werden, sondern darauf, daß die Arbeiterklasse in ihren Vertretern zum Worte kommt. Der Redner geht auf die Petitionen ein, an deren Inhalt er nachweist, daß dieser die Nothwendigkeit der Bestimmung zur Menschenpflicht macht. Die Unternehmer nehmen das absolutste Herrenrecht für sich in Anspruch und demgegenüber müssen scharfe und durchgreifende Aenderungen in dem Verhältniß der Arbeiter zu den Unternehmern vorgenommen werden, und zwar zu Gunsten der Arbeiter. Der Redner wünscht, daß die Gesammtheit der Arbeiter gehört wird und daß dieses Recht nicht auf einen Ausschuß delegirt werden soll; außerdem empfiehlt er Ablehnung des Amendements Stumm sowohl, als auch die Ablehnung des prinzipiellen und eventuellen Antrages Möller.

Abg. Schmidt erklärt, daß es sich bei den Forderungen der Petitionen nicht um den gesammten Unterrehmerstand handelt, sondern um Auswüchse desselben, die zu beseitigen er und seine Freunde gewillt und bereit sind.

Der Referent empfiehlt, die Debatte resumirend, die Annahme der Regierungsvorlage mit seinen Amendements.

Der Korreferent Molkenbuhr dagegen wünscht nur Absatz 1 der Vorlage anzunehmen, und zwar ohne die Amendements v. Stumm, und alle anderen Anträge abzulehnen.

Bei der Abstimmung wird Absatz 1 unter Einfügung der Stumm'schen Amendements angenommen; ebenso wird Absatz 2 angenommen.

Bei der Gesammtabstimmung wird § 134 d angenommen, damit ist der Antrag Möller abgelehnt.

Nächste Sitzung Morgen Vormittag 10 Uhr.

Die Abg. Bebel, Molkenbuhr und Singer haben folgenden Antrag gestellt:

Die Kommission wolle beschließen, dem § 134 e Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, dem Gewerbegericht und, wo ein solches nicht besteht, den im § 139 b bezeichneten Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorzulegen.

Gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts bezw. der im § 139 b bezeichneten Aufsichtsbeamten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

Das dem Bundesrath zugegangene Gesetz über die **Reform der Zuckersteuer** bringt die lang geforderte gänzliche Aufhebung der Materialsteuer, mit der die bisher bestandene versteckte Ausfuhrprämie von selbst in Wegfall kommen wird. Für die reine Fabrikatsteuer, die nunmehr in Kraft treten soll, ist ein Steuersatz von ℳ 22 für 100 Kilo vorgesehen. Da man aber annimmt, daß die Zuckerindustrie diese Steuer nicht ohne Weiteres wird tragen können, so ist ein Uebergangsstadium, das Gesetz selbst soll 1892 in Kraft treten, von drei Jahren mit besonderen Erleichterungen vorgesehen. Danach wird 1) bis zum Jahre 1895 eine dreigestufte offene Ausfuhrprämie von ℳ 1 bis ℳ 1,75 gewährt, 2) nur eine Steuer von ℳ 20,75 per 100 Kilo erhoben. Beide Vergünstigungen fallen von 1895 an fort. Für die Chokolade- oder andere zuckerhaltige Fabrikate ist eine Ausfuhrprämie in Aussicht genommen.

Die „Reform-Gesetze“, welche dem preußischen Abgeordnetenhause vorliegen, sind Gegenstand eingehender Erörterung in der Presse.

Der Entwurf, betreffend die öffentliche Volksschule, umfaßt 203 Paragraphen und behandelt in neun Abschnitten: 1) die Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule; 2) die Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule; 3) die Schulpflicht und die Bestrafung der Schulversäumnisse; 4) die Anstellung, das Dienstverhältniß und das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen; 5) die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen; 6) die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen; 7) die Stellung der Gemeinden, Gutsbezirke und Schulverbände zur Schulaufsichtsbehörde auf dem Gebiet der öffentlichen Volksschule; 8) die Leistungen des Staates zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen; 9) Schluß und Uebergangsbestimmungen.

Der Inhalt der wesentlichsten Paragraphen ist folgender: Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. (Einklassige Schulen sollen im Allgemeinen nicht über achtzig Kinder zählen. Bei mehrklassigen Schulen ist in der Regel auf je 70 Kinder eine vollbeschäftigte Lehrkraft anzustellen.) (!!)

Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen sind die bürgerlichen Gemeinden, die selbstständigen Gutsbezirke und die Schulverbände.

Jedes Kind hat den Unterricht zu empfangen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Die Schulpflicht beginnt mit dem auf das vollendete sechste Lebensjahr folgenden Aufnahmetermin und endet mit dem auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr folgenden Entlassungstermin. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch das Gesetz geordneten Betheiligung der Gemeinden (Gutsbezirke, Schulverbände) — Vorschlagsrecht — aus der Zahl der Befähigten angestellt. Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Präsentation ꝛc. sind aufgehoben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke, Schulverbände) stehen in allen das Volksschulwesen betreffenden Angelegenheiten unter der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung; für Berlin: Provinzial-Schulkollegium). Zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen leistet die Staatskasse einen jährlichen Beitrag (für einen alleinstehenden oder ersten ordentlichen Lehrer ℳ 600, für einen zweiten ordentlichen Lehrer ℳ 400, für einen anderen ordentlichen Lehrer ℳ 300, für eine ordentliche Lehrerin ℳ 150, für einen Hülfslehrer oder eine Hülfslehrerin ℳ 100). Das Gesetz hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen (auch das Gewohnheitsrecht) auf.

Aus diesem Entwurfe ist weiter hervorzuheben, daß bei Einrichtung der Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen; grundsätzlich soll kein Kind ohne den Religionsunterricht seines Bekenntnisses bleiben. In Schulen mit Kindern verschiedener Konfession ist ein besonderer Religionsunterricht für jedes Bekenntniß einzurichten, wenn nicht die Zahl der Kinder weniger als 15 beträgt. Den Religionsunterricht leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. (!)

Die Erhebung von Schulgeld findet nicht mehr statt.

Die Schullasten werden in den bürgerlichen Gemeinden wie die Kommunallasten aufgebracht, in Gutsbezirken hat der Besitzer des Guts dieselben zu tragen. Es werden Alterszulagen gewährt, die nur bei ungenügender Dienstführung versagt werden können.

Wir werden uns mit diesem Entwurf und seiner reaktionären Tendenz in einem besonderen Artikel beschäftigen.

Das **Erbschaftssteuergesetz** unterwirft die Erbschaften von Ehegatten, von Kindern und Aszendenten, welche bisher steuerfrei waren, einer Erbschaftssteuer von ½ pZt. des Werthes. Freigelassen sind nur Erbschaften zum Werth von weniger als ℳ 1000. Bei Besteuerung der Erbschaften sind Möbel, Hausgeräth und Wäsche außer Berechnung zu lassen.

Der Entwurf einer neuen **Landgemeindeordnung** bezieht sich nur auf die 7 östlichen Provinzen des Staates: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Der Gesetzentwurf umfaßt 144 Paragraphen und zerfällt in 6 Titel. Der erste Titel enthält in den §§ 1 bis 5 Allgemeine Bestimmungen, darunter den Grundsatz, daß eine Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken oder von Landgemeinden mit einander oder eine Umwandlung von Landgemeinden in Gutsbezirke auch wider den Willen der Betheiligten durch königlichen Erlaß nach Anhörung des Kreisausschusses verfügt werden kann. Der Entwurf bestimmt eine gleichmäßige Vertheilung der Gemeindeabgaben nach dem Verhältniß der zu entrichtenden Staatssteuern. Die Gemeindeangehörigen können zur Leistung der Hand- und Spann-Dienste verpflichtet werden, wovon die Geistlichen und Volksschullehrer befreit bleiben. Die Beamten und Militärpersonen bleiben von dem persönlichen Gemeindedienst frei. Die übrigen persönlichen Befreiungen sind aufgehoben, das Gemeinde-Stimmrecht steht jedem selbstständigen Gemeinde-Angehörigen zu, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Außerdem haben Stimmrecht alle Besitzer von größerem Grundbesitz oder industriellem oder gewerblichem Besitz im Gemeindegebiete. Die Landgemeinden mit mehr als 30 Mitgliedern erhalten statt der Gemeindeversammlung eine gewählte Gemeindevertretung. Die mit dem Grundstück verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes erlischt auch in Posen. Die selbstständigen Gutsbezirke bleiben bestehen, das Gesetz tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Das **Einkommensteuergesetz** hebt, vorbehaltlich einer Entschädigung, die Steuerfreiheit der reichsunmittelbaren Personen auf. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von über ℳ 900; Einkommen über ℳ 9500 zahlen 3 pZt. Bei einem Einkommen von über ℳ 3000 tritt die Pflicht der Steuererklärung ein. Für die Einschätzung der Einkommen unter ℳ 3000 besteht eine besondere Kommission. Vorsitzender der Veranschlagungs-Kommission ist der Landrath oder ein von der Regierung ernannter Kommissar. Reklamationen sind zu richten an die Berufungs-Kommission und gegen diese an den Steuer-Gerichtshof, dessen Mitglieder aus Direktoren, Räthen des Finanzministeriums und aus Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts und Kammergerichts auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannt werden. Steuerhinterziehung wird mit dem 4—10fachen Betrage einer Jahressteuer bestraft. Falls die Einnahme an Einkommensteuer für 1892/93 den Betrag von ℳ 79 833 000, und für die folgenden Jahre einen um 5,15 pZt. erhöhten Betrag übersteigt, fließt der Ueberschuß, wenn der Etat nicht anderweitig verfügt, in einen Fonds, der bestimmt ist zur Erleichterung der kleineren und mittleren Einkommen, auch bei der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuern an die Gemeindeverbände. In der Begründung wird ausgeführt, daß voraussichtlich schon im Jahre 1892/93 über die Hälfte der Realsteuern unter Aufhebung der Lex Huene verfügbar sein werde. Falls eine Verwendung des Fonds bis zum 1. April 1895 nicht erfolgt, wird er zum Erlaß gleicher Monatsraten aller Steuerstufen verwendet.

Fortuna.

Roman von Alexander L. Kielland.
Aus dem Norwegischen von J. Nogon.
(Nachdruck verboten.)

(14. Fortsetzung.)

Und das wollte Abraham sagen — offen und ehrlich ohne Erregtheit, und im übrigen daran festhalten, daß Steffensen seine Stellung behalte und Genugthuung empfange.

Er ging und übte seine Rede an den Vater; und als er zur Stadt kam, war diese fertig. Sie sollte so beginnen: Vater, ich komme, um mein Recht als erwachsener Mann in Anspruch zu nehmen . . .

Der Professor war nicht zu Hause. Sofort fuhr Abraham der Gedanke durch den Kopf, daß der Vater vorbereitet sei und sich der ersten Erregung entziehen wolle; denn sie hatten so oft über Steffensen gesprochen, daß der Professor wissen mußte, daß die Entlassung Abraham kränken würde.

Das Dienstmädchen sagte, daß der Professor oben sei. Abraham ging die Treppe hinauf. Nun wurde die Sache schwieriger; er sollte Rechenschaft fordern in seiner eigenen Wohnung, wo der Kranken wegen Stille herrschen mußte, und wo die feierliche Ruhe rings um den Neugeborenen es schwerer machte, harte und scharfe Worte zu brauchen.

Aber das konnte nichts helfen; es mußte nun geschehen. Er mußte dem Vater einmal zeigen, daß er, wenn es erst galt, Muth und Willen besaß.

Im Vorzimmer lagen ein fremder Hut und Stock. Abraham jedoch dachte nicht darüber nach, sondern ging mit festen Schritten in die Wohnstube.

Hier kam sein Vater ihm vom Schlafgemach her entgegen. Der Professor erhob die Hand und wollte etwas sagen; Abraham aber begann sogleich — gedämpft, aber ernst:

„Vater! Ich komme, um mein Recht —“

„Still, still, — um's Himmels willen! rede nicht so laut, mein Junge!“ flüsterte der Professor und zog ihn in das vordere Zimmer hinaus.

„Ich will ruhig sein, Vater, und leise sprechen; aber nun mußt Du mich hören.“

„Ja ja, lieber Abraham! Aber in diesem Augenblicke —“

„Ich kann nicht länger warten, Vater!“

„Aber Bentzen ist d'rinnen allein.“

„Der Arzt?“ — Abraham erinnerte sich plötzlich des fremden Hutes. „Was thut er hier?“

„Ich wollte Dir schon Botschaft senden; aber ich wußte nicht, wo Du warst.“

„Mein Gott!“ rief Abraham; „was ist geschehen? Ist Klara krank?“

„Nein, nein! Klara nimmt es ruhiger, als man erwarten konnte.“

„Was ist es denn, Vater — antworte!“

„Ich glaubte, das Mädchen hätte es Dir schon gesagt. Es begann damit, daß er so —“

„Er? der kleine Karsten? Vater, Vater — es sind doch nicht Krämpfe?“

„Nein, mein Junge, Krämpfe sind es nicht; das will sagen —“

„Du bist nicht sicher, Vater! Oh, laß mich hinein gehen, laß mich ihn sehen!“

„Nein, nein! Sei nur ruhig! Ich will hineingehen; möglicher Weise ist das Ganze blos ein wenig Fieber.“

„Ja, geh' hinein, Vater! Beeile Dich und komm' wieder und erzähle mir. Oh, mein Gott, wenn wir ihn verlören!“

Abraham stand beim Fenster, während sich der Vater im Schlafzimmer aufhielt. Er stand da und sah in den alten Garten hinunter, wo er als Kind gespielt hatte; der Rasen grünte und die Knospen der Linden sprangen auf.

Aber keine Erinnerung, kein Gedanke fand Platz in seinem Kopfe, ausgenommen dieser eine Schrecken, welcher in seiner leicht beweglichen Einbildung von einer bösen Ahnung zur halben Gewißheit anwuchs: es mußte so kommen, er sollte ihn verlieren. Nichts war begreiflicher; schwach und ungewöhnlich klein war der Junge und mit Schwierigkeit war er zur Welt gekommen. Starben nicht frische und normale Kinder massenweis in diesem Alter? Nein, es war keine Hoffnung — er fühlte es deutlich.

Das Mädchen kam aus der Küche, um zu melden, daß nun warmes Wasser da sei: und der Professor kam heraus, um das Bad zurecht zu machen. Während er an Abraham vorüberging, sagte er beruhigend: „Es geht besser.“

Doktor Bentzen kam heraus.

„Nun, Doktor?“ Abraham glaubte, daß Alles vorüber sei.

„Oh — es geht gut, ganz gut,“ antwortete der Arzt; und als das Mädchen und der Professor des Kindes kleine Badewanne hereintrugen, sagte er:

„Ich glaube gar nicht, daß wir das Bad brauchen — Lövdahl! Der Puls ist jetzt ganz regelmäßig, nur ein wenig schwach; aber sonst ist das Kind vollkommen ruhig.“

Die beiden Aerzte gingen wieder hinein, und Abraham blieb vor der rauchenden Wanne stehen und lauschte. Er wagte noch nicht zu hoffen; der Puls war schwach — sagte der Arzt.

Nach einer langen, langen Weile kamen die Zwei wieder heraus; sie schlichen ganz sachte und hielten die Thürklinke. Abraham wandte sich gegen sie, mit einer Frage in jeder Miene seines verstörten, angstvollen Gesichtes.

„Er schläft; alle Gefahr ist vorbei,“ flüsterte der Professor.

Abraham warf sich in seine Arme und brach in ein Schluchzen aus, so daß ihn der Vater weiter weg führen mußte.

Als er wieder einigermaßen in's Gleichgewicht gekommen war, sagte Dr. Bentzen, indem er sich an einem großen Glase Portwein stärkte:

„Ich will Dir etwas im Vertrauen sagen, mein lieber Abraham! Wenn wir Großväter werden, so werden wir sehr ängstlich; besonders wenn es einem kleinen Enkel gilt, welcher unsern hochgeehrten Namen tragen soll.“

„Ja — hinterher kannst Du recht muthig sein,“ meinte der Professor.

„Oh — Du hättest mich recht gut in Frieden in meinem Klub lassen können, Professor! Das Ganze war nichts anderes, als ein wenig Fieber und vielleicht ein wenig Bauchzwicken.“ Damit leerte er sein Glas und sagte gute Nacht.

Sie begleiteten ihn hinunter und blieben einen Augenblick auf der Treppe stehen. Es war spät geworden; die Gasse war leer, der Abend nach dem Regen schön und mild, und Alle fühlten sich nach der Gemüthserregung mehr oder minder erleichtert.

Endlich sagte der Professor:

„Nun gute Nacht! Ich will machen, daß ich zu Bett komme; ich bin so müde, wie in früheren Zeiten nach einem ganzen Tag Praxis.“

Bentzen ging, und sie schlossen das Hausthor.

Aber als sie im Dunkeln standen, sagte der Professor:

„Es ist ja wahr, nun erinnere ich mich, daß Du etwas mit mir sprechen wolltest, Abraham!“

„Du bist jetzt müde, Vater.“

„Aber es kommt mir doch vor, als ob es etwas sehr Wichtiges —“

„Gewiß; aber nun bin ich, die Wahrheit zu sagen, ebenfalls müde. Es bleibt für morgen! Gute Nacht, Vater, und Dank für heute!“

Steffensen! Steffensen! Wie unendlich weit war er nicht von Abrahams Gedanken entfernt. Und wie in aller Welt hatte er daran denken können, sich um einer solchen Sache willen gegen den Vater zu erheben — gegen einen solchen Vater! Selbstverständlich wollte er sich der Sache annehmen und sie in's Reine bringen — morgen; aber das konnte ja in aller Ruhe und Besonnenheit gethan werden.

Er schlich sich auf den Zehenspitzen in das Schlafzimmer. Klara schlief — bleich und schön in dem großen Bett; und der kleine Karsten schlief gleichfalls mit kleinen Zuckungen in seiner winzigen Nase und in den dünnen Fingern, welche geschälten Krabben glichen, aber von den allerdünnsten.

Dann ging auch Abraham zur Ruhe und schlief wie ein Patriarch bis zum lichten Morgen.

Grade bevor er aufwachte, plagte ihn etwas Unangenehmes — es war Steffensen. Aber er schob ihn bei Seite, klingelte und fragte das Mädchen, wie es drinnen stehe.

Gott sei Dank — sowohl die Frau als der Kleine hatten eine gute Nacht gehabt.

Dies war ja das Wichtigste; das Andere würde sich noch schon ordnen. Nachdem er sodann Klara begrüßt und sich persönlich vergewissert hatte, daß der Kleine mit den Krabben in guter Verfassung war, ging er zum Frühstück hinunter.

Bei Tisch begann der Professor sogleich: „Ich habe gestern spät noch nachgedacht, was es wohl sein konnte, über das Du mit mit sprechen wolltest; und ich habe zuletzt auf Steffensen gerathen.“

Abraham räumte ein, daß es so war; und nun begann der Professor — während sie noch speisten — die Sache auseinander zu setzen.

Die Direktion hatte einstimmig die Entlassung Steffensens verlangt. Der Mann war nicht unentbehrlich, noch war er so arm, als er that; er hatte Spargelder — hieß es. Dazu kam, daß er ein äußerst beschwerlicher Herr war — unzufrieden und übelgesinnt. Viele Klagen seitens der anderen Arbeiter lagen gegen ihn vor; einer hatte sogar angedeutet — aber das war freilich blos mündlich —, daß Oel im Maschinenhause verschwinde.

Abraham vertrat Steffensens Sache mit Wärme, aber in aller Ruhe und Besonnenheit. Und der Professor war geneigt, einen ganzen Theil seiner Gründe anzuerkennen — besonders räumte er ein, daß es albern war, von respektwidriger Aufführung zu sprechen,